



Antwort zur Anfrage Nr. 1229/2018 der Sonstige Mitglieder betreffend **Weiterleitung öffentlicher Gelder durch Asylbewerber (MBF)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Liegen der Stadtverwaltung entsprechende Daten über Zahlungen vor, die aus dem Verantwortungsbereich der Stadt oder städtisch kontrollierter Einrichtungen an Asylanten oder Asylbewerber erfolgen?**

Falls nicht, warum nicht?

Ist beabsichtigt, die in Zukunft zu ändern?

Der Stadtverwaltung Mainz liegen weder Daten noch Erkenntnisse bezüglich privater Geldtransfers von Flüchtlingen ins Ausland vor. Gleiches gilt für Leistungen des Jobcenter Mainz.

- 2. Falls Erkenntnissen über die Weiterleitung von aus dem städtischen Einfluss- oder Verantwortungsbereich resultierenden Zahlungen vorliegen, bestehen Absichten, derartige Zahlungsverweiterungen ins Ausland zu unterbinden?**

Wenn nein, aus welchen Gründen verzichtet die Verwaltung hierauf.

Ist die Stadt bereit, zukünftig verstärkt auf Unterstützungen durch Sachleistungen überzugehen?

Wenn nein, warum nicht?

Es bestehen weder Absichten noch rechtliche Möglichkeiten, solche Zahlungstransfers in Erfahrung zu bringen. Diese könnten auch nicht verhindert werden. Grundsätzlich steht es jedem Empfänger sozialer Leistungen frei, wie er seine Mittel verwendet. Dies schließt auch Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ein.

Mit Ausnahme der Leistungsfälle nach § 1 a des AsylbLG besteht seitens der Stadt Mainz ebenfalls nicht die Absicht, von dem Instrument der Sachleistungen Gebrauch zu machen.

Mainz, 22.08.2018

gez. Lensch

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter